

Schutz vor Gewalt für geflüchtete Frauen

**Handreichung für Fachkräfte der
Frauenunterstützungseinrichtungen
und Flüchtlingshilfe in NRW**



Dachverband der
autonomen Frauenberatungsstellen
NRW e.V.

Inhalt

Schutz vor Gewalt für geflüchtete Frauen	04
Geschlechtsspezifische Gewalt	06
Das Rad der Gewalt	06
Häusliche Gewalt	07
Sexualisierte Gewalt	08
Die Auswirkungen von Gewalt an Frauen	09
Handlungsmöglichkeiten zum Schutz vor Gewalt	10
Polizeiliche Wegweisung	10
Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz	10
Die Flucht in ein Frauenhaus	12
Handlungsmöglichkeiten nach Vergewaltigung	13
Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution	13
Hilfreiche Adressen und Links	14
Publikationen	15

H **e** **L** **f** **E** **n**

Schutz vor Gewalt für geflüchtete Frauen

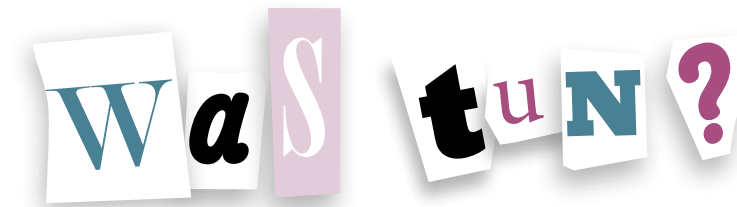
Handreichung für Fachkräfte der Frauenunterstützungseinrichtungen und Flüchtlingshilfe in NRW

Nach Schätzungen der UN sind weltweit 80 % aller Flüchtlinge Frauen und Kinder. Nur wenigen gelingt die Flucht in ein sicheres Land. In Deutschland werden ca. 33 % der Asylanträge von Frauen gestellt. Gewalt in den Herkunftsländern und auf der Flucht kennzeichnet den Weg der Frauen und Mädchen, aber auch hier in Deutschland sind sie in den Unterkünften vor sexueller und häuslicher Gewalt nicht sicher.

Deutschland hat sich auf Grundlage der internationalen und europäischen Menschenrechtsverträge (CEDAW, Europäische Menschenrechtskonvention) verpflichtet, die Rechte der Frauen zu stärken, sie vor Gewalt zu schützen und Frauen, die aus ihren Heimatländern geflohen sind, während des Asylverfahrens respektvoll und in nicht diskriminierender Weise zu behandeln und sicher vor geschlechtsspezifischer Gewalt unterzubringen.

80% aller Flüchtlinge weltweit sind Frauen und Kinder

Allerdings findet das besondere Schutzbedürfnis von geflüchteten Frauen und Mädchen bislang noch zu wenig Berücksichtigung.



Aufgrund der steigenden Zahl der Flüchtlingsfrauen nehmen zwar schon jetzt mehr Frauen und Mädchen den Schutz und die Beratung der Frauen- und Mädcheneinrichtungen in Anspruch, aber immer noch haben zu viele betroffene Frauen keinen Zugang zu den Unterstützungsangeboten und den Schutzmaßnahmen. Für die Frauen- und Mädcheneinrichtungen bedeutet das, ihre Angebote entsprechend anzupassen, zu verändern und zu erweitern. Darüber hinaus bedarf es zwischen den Frauenunterstützungs-

einrichtungen und der Flüchtlingshilfe neuer bzw. intensiverer Vernetzung und Auseinandersetzung mit der spezifischen Thematik geflüchteter Frauen.

Diese Handreichung will aufzeigen, wie in NRW der Zugang zu Schutzmöglichkeiten für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen sichergestellt werden kann und welche rechtlichen Möglichkeiten den Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt gewährleisten können.

Geschlechtsspezifische Gewalt

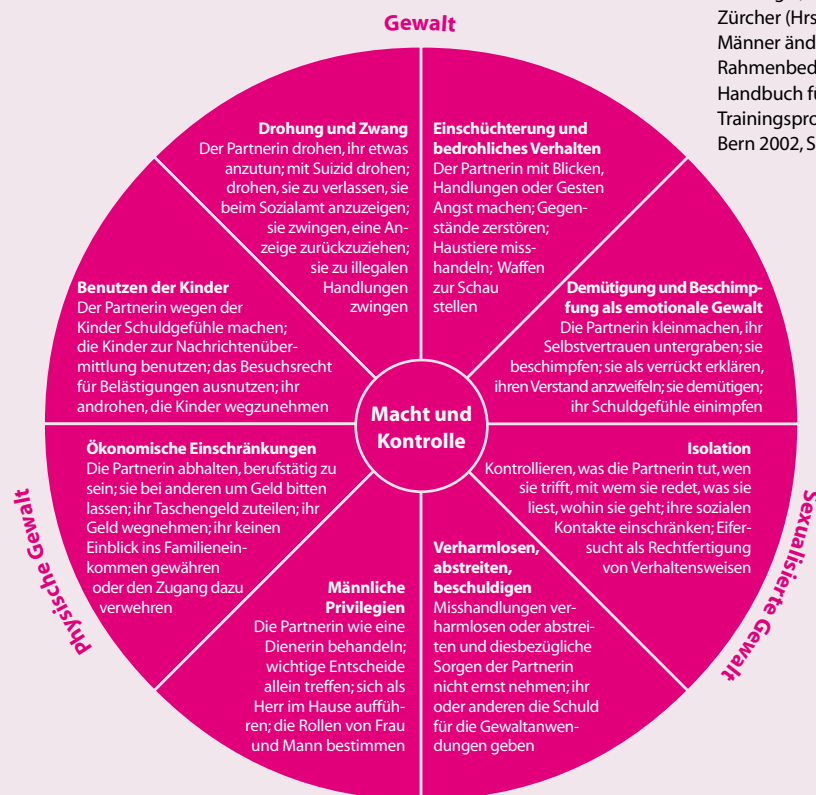
Körperliche, sexuelle und seelische Gewalt gegen Frauen ist „jede geschlechtsbezogene Handlung, die einer Frau (körperlichen) Schaden oder (seelisches) Leid zufügt oder wahrscheinlich zufügen wird, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsberaubung im öffentlichen oder privaten Leben“.

Vereinte Nationen 1993

Das Rad der Gewalt

Gewalt drückt sich in den verschiedenen Formen von psychischer, emotionaler, ökonomischer und sozialer Gewalt aus. Dem Täter geht es immer um Macht und Kontrolle.

Aus: Logar, Rösemann, Zürcher (Hrsg.): Gewalttätige Männer ändern (sich). Rahmenbedingungen und Handbuch für ein soziales Trainingsprogramm. Bern 2002, S. 120, 121



Häusliche Gewalt

Gewalt durch aktuelle oder ehemalige Ehe- oder Lebenspartner wird als häusliche Gewalt bezeichnet.

Gewalt gegen Frauen findet überwiegend im vermeintlichen Schutzraum der eigenen vier Wände statt. Häufig ist häusliche Gewalt kein einmaliges Ereignis, sondern tritt in einer Beziehung oder Expartnerschaft immer wieder auf und steigert sich im Lauf der Zeit immer mehr. Frauen aus allen sozialen Schichten, mit unterschiedlichem Einkommen und Bildungsstand und jeder Herkunft können betroffen sein.

Dabei muss der konkrete Tatort nicht immer die eigene Wohnung sein, auch wenn ein Partner seine (Ex-)Frau auf der Straße bedroht oder wenn er in einer anderen Wohnung lebt, wird diese Gewalt als häusliche Gewalt bezeichnet.

Häusliche Gewalt gegen Frauen wird überwiegend von Männern ausgeübt. Die Gewalt in der Beziehung kann über Jahre hinweg anhalten und sich verschlimmern. Meistens wendet der Täter nicht nur eine Form der Gewalt an.



www.frauen-gegen-gewalt.de/haeusliche-gewalt-was-ist-haeusliche-gewalt.html

Sexualisierte Gewalt

Gewalt beginnt dort, wo Mädchen und Frauen in ihrer persönlichen Freiheit eingeschränkt werden, also bereits dann, wenn sie bestimmte Orte, Wege oder Situationen meiden müssen, um nicht beleidigt, belästigt oder bedroht zu werden.

Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern oder Jugendlichen vorgenommen wird. Ebenso sind es sexuelle Handlungen, denen Kinder/Jugendliche aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht willentlich zustimmen können.

Vergewaltigung ist eine extreme Form sexualisierter Gewalt, bei der Sexualität als Mittel zur Machtdemonstration, Demütigung und

Unterwerfung von Frauen und Mädchen eingesetzt wird. Vergewaltigung ist jedes Eindringen in den Körper einer Person, das mit einem Nötigungsmittel (Gewalt, Drohung mit Gewalt oder Ausnutzen einer schutzlosen Lage) erzwungen wurde.

Menschenhandel – Frauenhandel

Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung ist nach §§ 232, 233 ff. StGB strafbar und liegt dann vor, „wenn Personen mittels Täuschung, Drohungen, Gewaltanwendung angeworben werden und im Zielland zur Aufnahme und Fortsetzung von Dienstleistungen und Tätigkeiten gebracht oder gezwungen werden, die ausbeuterisch oder sklavenähnlich sind, d. h. ihre verbrieften Menschenrechte verletzen“.



www.frauen-gegen-gewalt.de/was-ist-das-187.html

www.kok-gegen-menschenhandel.de/menschenhandel.html

Die Auswirkungen von Gewalt an Frauen

„Das Erleben von Verletzungen, von Kränkungen und das Gefühl von Ausgeliefertsein führt für die Frauen zunehmend zum Verlust ihrer Selbstwertschätzung und ihrer Selbsterhaltungskraft. Diese Kraft und Energie für sich selbst braucht jedoch jede, um gesund zu bleiben und die Lebensaufgaben zu bewältigen. Das Erleben von Misshandlungen, von Übergriffen und Vergewaltigung bedeutet immer auch Missachtung, was sich bei fortgesetzter Traumatisierung im Selbstbild der Frauen als tiefe Selbstabwertung und -ablehnung auswirken kann.“

Frauen, die in schädigenden gewalttätigen Beziehungsstrukturen bleiben, wird von ihrem Umfeld oft Verständnislosigkeit und damit indirekt auch Ablehnung entgegengebracht. Die emotionale Abhängigkeit, die Frauen immer stärker erfassen kann, je länger der Kreislauf der Gewalt ihr Leben prägt, ist für viele nicht nachvollziehbar. Sie ist jedoch ein psychischer Prozess und als Folge andauernder Traumatisierung durch Gewalt verstehbar und keinesfalls eine ‚Schwäche‘ der einzelnen Frau.

Psychologische Untersuchungen haben das Erleben und die Reaktionen von Frauen, die Misshandlungen von Männern ausgesetzt

sind, mit der psychischen Situation von Geiseln verglichen. Menschen, die als Geiseln festgehalten werden, machen sich oft mehr oder weniger bewusst die Handlungsweisen von Tätern zu eigen, d. h., sie identifizieren sich mit ihnen, um zu überleben. Extreme Ambivalenzen von Angst und Bedrohung einerseits und von Verantwortung z. B. für Familie und Kinder andererseits kennzeichnen oft die Handlungsunfähigkeit der Frauen in einer Gewaltbeziehung.

Mit jeder Gewalterfahrung wächst die Verzweiflung

Mit jeder Gewalterfahrung wächst die Verzweiflung. Dies findet oft Ausdruck in Erkrankungen mit z. B. psychosomatischen Störungen. Depressive Erkrankungen, auch mit Suizidgefährdung, latente Angstgefühle, Belastungsstörungen, Schlaflosigkeit, selbstverletzendes Verhalten sowie Versuche der Bewältigung durch Alkohol, Medikamente oder andere Drogen können die Auswirkungen sein.“

Aus: Informieren, Beraten, Unterstützen bei Gewalt, Frauenberatungsstellen im Kreis Warendorf

U n T e r S t ü t z E N

Handlungsmöglichkeiten zum Schutz vor Gewalt

Rechtliche Möglichkeiten bei häuslicher Gewalt:

Sie stehen allen zu, unabhängig von Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus

- Polizeiliche Wegweisung
- Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz
- Strafanzeige
- Schadensersatz/Schmerzensgeld
- Sozialrechtliche Entschädigungen

Polizeiliche Wegweisung

Nach § 34a Polizeigesetz NRW kann die Polizei bei häuslicher Gewalt, d. h. nach Gewaltdrohung oder -ausübung, den Täter aus der Wohnung sowie aus der Umgebung des Opfers verweisen und ihm ein Rückkehrverbot von bis zu zehn Tagen (verlängerbar auf 20 Tage) erteilen. Sie kann den Täter auch in Gewahrsam nehmen.

Die Rechtsprechung legt den Wohnungsbe-griff weit aus. Demnach gelten als Wohnung alle Räume, die der Einzelne der Öffentlichkeit entzogen und zur Stätte seines Lebens und Wirkens bestimmt hat – dazu zählen auch Aufnahmeeinrichtungen (alternativ Flüchtlings-) und Notunterkünfte.



http://www.rodorf.de/04_staatsr/gr_15.htm
Polizeiliches Grundlagenwissen für Studium und Praxis

Im Rahmen der Wegweisung informiert die Polizei über Beratungsangebote und bietet der Frau an, ihre Kontaktdaten an eine Bera-

tungseinrichtung vor Ort zu übermitteln. Dies ist häufig die Frauenberatungsstelle, die dann Kontakt mit der Frau aufnimmt und sie kurzfristig, innerhalb des zehntägigen Rückkehrverbots, berät und über mögliche Schutzmaßnahmen informiert. Die Wegweisung des Gewalttäters aus einer Unterkunft kann dessen Zuweisung in eine andere Unterkunft durch das Sozialamt erforderlich machen.

Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz

Neben dem Strafverfahren können zivilrechtliche Schutzanordnungen wie Näherungsverbot und Überlassung der Wohnung von der Frau selber oder einem/einer von ihr beauftragten Anwalt/Anwältin beantragt werden. Schutzanordnungen können auch dann erlassen werden, wenn der Täter die Gewalthandlung angedroht hat, es aber noch nicht zur Ausführung gekommen ist.

Einem Antrag auf Erlass einer Schutzanordnung kann das Gericht mit vorläufiger Wirkung sofort entsprechen. Für eine endgültige Entscheidung bedarf es einer mündlichen Verhandlung. Um eine solche Schutzanordnung zu erwirken, sind eine genaue Schilderung der Misshandlung, Bedrohung oder Belästigung und die Vorlage von Beweisen erforderlich. Als Beweise gelten die „Versicherung an Eides statt“, ein polizeilicher Einsatzbericht, ärztliche Atteste, Nennung von Zeugen/Zeuginnen. Entscheidungen treffen die Zivilgerichte auf Antrag des Opfers.

§ 1 Gewaltschutzgesetz – Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen

Das Näherungsverbot untersagt dem Täter

- die Wohnung der verletzten Person zu betreten;
- sich der Wohnung des Opfers bis auf einen vom Gericht festzusetzenden Umkreis zu nähern;
- sich an Orten aufzuhalten, an denen sich das Opfer regelmäßig aufhält (z. B. Arbeitsplatz, Kindergarten oder Schule der Kinder oder auch Freizeiteinrichtungen);
- Kontakt zur verletzten Person aufzunehmen (dies gilt für alle Arten des Kontakts, sei es über das Telefon, Telefax, Briefe oder E-Mails);
- ein Zusammentreffen mit dem Opfer herbeizuführen.

§ 2 Gewaltschutzgesetz – Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung

Dieser Paragraph regelt die befristete Zuweisung der gemeinsamen Wohnung an das Opfer von Gewalt – der Täter muss gehen – unabhängig davon,

- ob die Frau verheiratet ist oder nicht,
- wer die Wohnung gemietet hat
- oder wem die Wohnung gehört.

Die Beantragung der Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz setzt eine Trennungs- oder Scheidungsabsicht nicht voraus. Sie sind damit nicht gleichbedeutend mit einer Auflösung der Ehe und haben damit noch keine Auswirkungen auf den aufenthaltsrechtlichen Status.

§ 19 des Ausländergesetzes regelt den Aufenthaltsstatus von nachgezogenen ausländischen Ehegatten. Hat eine Frau im Rahmen des sogenannten Familiennachzugs ihre Aufenthaltsgenehmigung erhalten, hat sie einen vom Ehemann abhängigen Aufenthaltsstatus. Dies gilt sowohl für die mit ausländischen als auch mit deutschen Männern verheirateten Frauen.

Eine solche Ehe muss in der Regel einen gewissen Zeitraum in Deutschland bestanden haben, bevor ein eigenständiges Aufenthaltsrecht möglich ist, es sei denn, die Härtefallregelung kann geltend gemacht werden.

Erst dann, wenn die eheliche Gemeinschaft dauerhaft beendet wird, greift § 31 AufenthG.

§ 31 Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten

(1) Die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten wird im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrecht für ein Jahr verlängert, wenn

1. die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat [...]
- (2) Von der Voraussetzung des dreijährigen rechtmäßigen Bestandes der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist abzusehen, soweit es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen, es sei denn, für den Ausländer ist die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen. Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht oder wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt ist.

Zu den schutzwürdigen Belangen zählt auch das Wohl eines mit dem Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindes. Zur Vermeidung von Missbrauch kann die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis versagt werden, wenn der Ehegatte aus einem von ihm zu vertretenden Grund auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angewiesen ist.

Zum Nachweis über die erlebte Gewalt und damit zum Nachweis der besonderen Härte sollte bei Verletzungen der Frau umgehend ein ärztliches Attest eingeholt werden. Darüber hinaus empfiehlt es sich bei Problemen, eine Beratung durch eine im Aufenthaltsrecht bewanderte Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen.

Die Flucht in ein Frauenhaus

Oft fühlen sich Frauen trotz der möglichen Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz nicht sicher. Dann ist die Aufnahme in ein Frauenhaus angezeigt. Frauenhäuser bieten Frauen und ihren Kindern eine geschützte Wohnmöglichkeit sowie Beratung und Begleitung.

Das Frauennetz gegen Gewalt www.fraueninfo-netz.de informiert über freie Plätze in Frauenhäusern und weitere Unterstützungseinrichtungen vor Ort.

Nach § 47 AsylVfG besteht die Verpflichtung, bis zu sechs Monate in der zugewiesenen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die Ausländerbehörde kann jedoch diese Verpflichtung „aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ und damit auch aufgrund geschlechtsspezifischer Gewalt vorzeitig aufheben (§ 49 Abs. 2 AsylVfG). Auch das BAMF kann nach § 57 Abs. 1 AsylVfG eine Verlassenserlaubnis erteilen, wenn zwingende Gründe vorliegen.

Handlungsmöglichkeiten nach Vergewaltigung

§ 177 StGB – Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

Voraussichtlich wird § 177 StGB 2016 reformiert, sodass hier darauf verzichtet wird, das derzeit geltende Gesetz zu zitieren.

Eine Anzeige kann bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft erstattet werden, die dann in jedem Fall die Straftat verfolgen muss. Ist die Anzeige erstattet, besteht keine Möglichkeit mehr, diese zurückzunehmen.

Die Entscheidung für oder gegen eine Anzeige ist erfahrungsgemäß für die meisten Menschen, die sexualisierte Gewalt/eine Vergewaltigung erfahren haben, sehr schwierig. Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe beraten und unterstützen Frauen nach sexuellen Gewalterfahrungen und Vergewaltigung. Die Möglichkeit der anonymen Spurensicherung gibt der Betroffenen die Zeit, aufgrund der gesicherten Beweise noch innerhalb von zehn Jahren die Tat anzuzeigen.

Die Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe vor Ort können die Krankenhäuser und Ärzte und Ärztinnen benennen, in denen eine anonyme Spurensicherung durchgeführt wird.



Weitere Informationen zur anonymen Spurensicherung unter gobis.de

Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution

In Erstaufnahmeeinrichtungen, Asylunterkünften und anderen Unterkünften von Flüchtlingen befinden sich zunehmend auch Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution.

Nr. 15a.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz bestimmt: „Ausländische Opfer von Menschenhandel und Personen, bei denen zumindest Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie Opfer von Menschenhandel sind, sollen jedoch grundsätzlich nicht in Sammelunterkünften, sondern an sicheren und ihren Bedürfnissen entsprechenden sonstigen Orten untergebracht werden.“

Im Wesentlichen gibt es für Betroffene von Menschenhandel zwei Möglichkeiten – zumindest vorübergehend –, einen Aufenthalt in Deutschland zu sichern. Zum einen kann ein Aufenthalt nach § 25 Absatz 4a oder 4b AufenthG angestrebt oder aber im Rahmen eines Asylgesuchs Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz oder zumindest ein Abschiebeschutz zuerkannt werden.




Siehe: www.kok-gegen-menschenhandel.de/uploads/media/Informationsdienst_2014__Asylrecht_und_Menschenhandel_2014_01.pdf

Hilfreiche Adressen und Links


Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ ist ein Beratungsangebot für Frauen, die von Gewalt betroffen sind. Unter der Nummer 08000 116 016 und via Onlineberatung können sich Betroffene, aber auch Angehörige, Freunde sowie Fachkräfte anonym und kostenfrei beraten lassen. Qualifizierte Beraterinnen stehen den Anrufenden vertraulich zur Seite und vermitteln sie auf Wunsch an Unterstützungsangebote vor Ort. Bei Bedarf werden Dolmetscherinnen in 15 Sprachen zum Gespräch hinzugeschaltet.

 www.hilfetelefon.de


Das Frauennetz gegen Gewalt informiert über freie Plätze in den Frauenhäusern und stellt eine umfangreiche Adressdatenbank zur Verfügung. Dadurch wird es ermöglicht, schnell und unkompliziert z. B. Frauenhäuser, Beratungsstellen und Notdienste in NRW ausfindig zu machen und Kontakt aufzunehmen.

 www.frauen-info-netz.de


Frauenberatungsstellen in NRW

 www.frauenberatungsstellen-nrw.de

Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe bundesweit und weitergehende Informationen zu häuslicher und sexueller Gewalt u. a.

 www.frauen-gegen-gewalt.de
www.frauennotrufe-nrw.de
<http://lag-autonomemaedchenarbeit-nrw.jimdo.com>

Die Nichtregierungsorganisation KOK e.V. ist ein Zusammenschluss von Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel, die zu den Themen Menschenhandel und Gewalt an Migrantinnen arbeiten.


 www.kok-gegen-menschenhandel.de

Der Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen e.V. ist ein offenes und unabhängiges Netzwerk von Asylarbeitskreisen, Flüchtlingsinitiativen und -räten, Selbstorganisationen und Einzelpersonen und engagiert sich für die Rechte von Flüchtlingen und Menschen mit prekärem Aufenthalt.


 www.fmrw.de

Publikationen


Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt – Informationen zum Gewaltschutzgesetz

 www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Schutz_haeusliche_Gewalt.pdf?__blob=publicationFile&v=8

Empfehlungen für ein Gewaltschutzkonzept zum Schutz von Frauen und Kindern in Gemeinschaftsunterkünften

 www.migration.paritaet.org/start/artikel/news/paritaetische-empfehlungen-fuer-ein-gewaltschutzkonzept-zum-schutz-von-frauen-und-kindern-in-gemeins/

Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt

 www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/Policy_Paper_32_Effektiver_Schutz_vor_geschlechtsspezifischer_Gewalt.pdf

„Rechtsfragen des Gewaltschutzes für Frauen im Asylverfahren und in prekären Aufenthaltssituationen“ (Prof. Dr. Dorothee Frings)

 www.frauenberatungsstellen-nrw.de

E *r* **M** *u* **T** *i* **G** *E* **n**

Impressum



Dachverband der
autonomen Frauenberatungsstellen
NRW e.V.

Planckstraße 66a
45147 Essen

Telefon: 0201 74947895
Telefax: 0201 74947897

E-Mail: mail@frauenberatungsstellen-nrw.de

Internet: www.frauenberatungsstellen-nrw.de

gefördert vom: **Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen**

